



Amtliche Bekanntmachung

25. Jahrgang

22. März 2019

Nr. 6

Inhalt:

Seite

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen
Potsdam-Babelsberg „Konrad Wolf“ (HFF) vom 17.12.2018

1

Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg
„Konrad Wolf“ (HFF) vom 20.10.2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018
- Lesefassung -

2

Wahlordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung) vom
17.12.2018

14

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg „Konrad Wolf“ (HFF) vom 17.12.2018

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2)vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) folgende Änderungssatzung erlassen*:

Artikel 1

Die Grundordnung der HFF vom 20. Oktober 2014 wird wie folgt ergänzt:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe der Wahlordnung jeweils getrennt nach Statusgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Die Mitgliedergruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung jeweils getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* kann den Wortlaut der 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* bekanntmachen.

* Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 26.02.2019

Grundordnung
der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg „Konrad Wolf“
vom 20.10.2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018
- Lesefassung -

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2)vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) folgende Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Filmuniversität
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

II. Abschnitt

Aufbau und Organisation

- § 5 Zentrale Organe und Gliederung
- § 6 Senat
- § 7 Präsidentin oder Präsident, Wahl und Amtszeit
- § 8 Präsidialkollegium
- § 9 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
- § 10 Fakultäten
- § 11 Organe der Fakultäten
- § 12 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 13 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 14 Berufungskommissionen
- § 15 Universitätsbibliothek/ Mediathek
- § 16 Aufgaben, Einrichtung, Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen
- § 17 Anerkennung von wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Filmuniversität (An-Institut)
- § 18 Kanzlerin bzw. Kanzler
- § 19 Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

III. Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

- § 21 Gruppenvertretung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Gremien
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Stimmrecht
- § 25 Beratungsgrundsätze
- § 26 Wahlen
- § 27 Abstimmungen
- § 28 Geschäftsordnung
- § 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg ist als Universität eine staatliche Hochschule des Landes Brandenburg gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG. Sie führt als selbständigen Namenszusatz die Bezeichnung „Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*“.

(2) Im Folgenden wird die Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg Filmuniversität genannt.

(3) Die Filmuniversität hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht der Selbstverwaltung gemäß § 5 Abs. 1 BbgHG. Sie handelt durch ihre zentralen Organe, die Organe der Fakultäten und durch sonstige Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten.

(4) Die Filmuniversität führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben der Filmuniversität

(1) Die Filmuniversität dient der Erschließung, Pflege und Weiterentwicklung der Künste und Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie profiliert sich durch eine exzellente Aus- und Weiterbildung sowie durch künstlerische und wissenschaftliche Forschung.

(2) Auf der Grundlage der Verbindung von Forschung und Lehre, der Verbindung von Kunst und Wissenschaft und der Entwicklung der Künste und ihrer Lehre bereitet sie auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Methoden, Erkenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Ziel der Ausbildung ist eine hohe Qualifizierung der Studierenden für die wichtigsten Berufsgruppen der Bewegtbildmedien.

(3) Grundlegendes Prinzip ist die Zusammenarbeit in Studium, Lehre und Forschung auf der Basis der Fachgebiete und ihrer Verantwortlichkeit. Dies gilt insbesondere für die studentische Projektarbeit in Teams, in denen Studierende aus verschiedenen Studiengängen zusammenarbeiten. Dieses Prinzip schließt wegen seines hohen materiell-technischen Aufwands sowie der notwendigen Kooperationsfähigkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen zeitliche und personelle Festlegungen für die Studierenden ein, die in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln sind. Die Filmuniversität bietet konsekutive Bachelor-, Master- und Promotion-Studiengänge sowie Weiterbildungsmaster an. Die Filmuniversität hat das Recht der Promotion für den Studiengang Medienwissenschaft sowie die Verleihung weiterer akademischer Grade und Ehrungen.

(4) Es gehört zu den Pflichten der Filmuniversität, allen Angehörigen und Mitgliedern gleiche, nur von Leistung und Qualifikation bestimmte Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern unabhängig von Geschlecht, Ethnie, Staatsangehörigkeit, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.

(5) Die Beteiligung Dritter zur Förderung der Filmuniversität ist insbesondere mit dem Ziel möglich, eine überregionale und internationale Zusammenarbeit in Lehre, Kunstausübung, Wissenschaft und Forschung zu pflegen.

(6) Die Filmuniversität setzt sich mit der beruflichen Praxis auseinander und gibt Impulse für die Erneuerung und Weiterentwicklung der Berufsbilder sowie der damit zusammenhängenden Produktionstechnologien im Bereich der audiovisuellen Medien. Die Filmuniversität orientiert ihre Studienangebote an diesen Entwicklungen.

(7) Die Filmuniversität fördert die Zusammenarbeit mit der Medienwirtschaft, kulturellen Einrichtungen und anderen Hochschulen. Sie fördert den Austausch von Lehrenden und Studierenden.

(8) Die Filmuniversität ist um einen ständigen Austausch zwischen ihren Einrichtungen und mit allen Bereichen der Gesellschaft bemüht. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter, d.h. künstlerischer, wissenschaftlicher und technologischer, publizistisch anspruchsvoller Weise über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Die Filmuniversität wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend grundsätzlich gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben. In den von Frauen unterbesetzten Bereichen werden diese aufgrund der angestrebten Ausgewogenheit der Geschlechter besonders gefördert. Gleichzeitig bemüht sich die Filmuniversität um Familienfreundlichkeit, in dem sie den Anliegen von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern Rechnung trägt.

(10) Die Filmuniversität wirkt an der kulturellen, sozialen und sportlichen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.

(11) Die Filmuniversität pflegt die Kontakte zu Absolventinnen und Absolventen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Filmuniversität

(1) Mitglieder der Filmuniversität sind die

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Universität wahrnehmen.
3. hauptberuflich tätigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. hauptberuflich tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. hauptberuflich tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. eingeschriebenen Studierenden,
7. Präsidentin oder der Präsident und
8. Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Angehörige der Filmuniversität, die nebenberuflich mit künstlerischen oder wissenschaftlichen Aufgaben und gastweise Tätigen, sind insbesondere:

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, es sei denn die Präsidentin oder der Präsident hat einer Honorarprofessorin oder Honorarprofessor den Status eines Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend der Honorarprofessorensatzung verliehen,
2. Nebenberufliche Professorinnen und Professoren.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Universität.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität haben das Recht und die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Kunstausübung und Forschung beizutragen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Filmuniversität ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Selbstverwaltung üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers aus.

- (3) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften aufgrund besonderer Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Jedes Mitglied und jede oder jeder Angehörige der Filmuniversität hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen, die ihr oder ihm in einer personalrechtlichen Angelegenheit nachteilig sein können.
- (6) Für die Mitwirkung der Selbstverwaltung in kollegialen Organen stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die Beschäftigten der Filmuniversität können zur Vorbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht erhebliche dienstliche Belange entgegenstehen.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident wird ermächtigt, die Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung durch Satzung zu regeln.
- (8) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität haben das Recht, die Einrichtungen der Universität im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gemäß den jeweiligen Benutzerordnungen oder -vorschriften zu benutzen.
- (9) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Gebrauch zu machen.

II. Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 5 Zentrale Organe und Gliederung

- (1) Zentrale Organe der Filmuniversität sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat.
- (2) Die Filmuniversität gliedert sich in:
1. Fakultäten,
 2. Serviceeinrichtungen für Lehre und Forschung,
 3. Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten
 4. die Universitätsverwaltung.
- (3) Die Studierendenschaft der Filmuniversität ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität und übt die ihr nach § 16 Abs. 1 BbgHG zustehenden Aufgaben aus. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Studierende und
- eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter

(2) Der Senat ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 BbgHG. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Fakultät, ein Fachgebiet oder die Universitätsbibliothek/ Mediathek unmittelbar berühren, ist der Dekanin oder dem Dekan, der Professorin oder dem Professor oder der Leiterin oder dem Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht zu geben.

(4) Der Senat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Darüber hinaus können Senat und Präsidentin oder Präsident zentrale Kommissionen bilden, über deren Aufgabenstellung, Zusammensetzung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung der Senat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten entscheidet. Die Mitglieder der Kommission werden jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Senat benannt. In diesen Gremien sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

§ 7 Präsidentin oder Präsident, Wahl und Amtszeit

(1) Wird die Präsidentin oder der Präsident aus den Reihen der hauptberuflichen Professorenschaft der Filmuniversität gewählt, kann sie oder er sich Rektorin oder Rektor nennen.

(2) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern.

(3) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt.

(5) Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren sowie je eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und dem Senat bestellt werden.

(6) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(7) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats und die Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Senats erhält.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt ihr oder sein Amt hauptberuflich wahr. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zulässig.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Das Abwahlverfahren ist in § 65 Abs. 4 BbgHG geregelt.

§ 8 Präsidialkollegium

An der Filmuniversität wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet, dem alle Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Dekaninnen und Dekane sowie die Kanzlerin oder der Kanzler angehören.

§ 9 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten steht noch aus. In diesem Falle führen die bisherigen Vizepräsidentinnen bzw. die bisherigen Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten weiter. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zu seiner Vertreterin bzw. zu seinem Vertreter. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident nicht gem. § 7 Abs. 3 durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten wird.

§ 10 Fakultäten

Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Lehre, Kunstausbildung und Forschung gemäß § 71 Abs. 1 BbgHG.

§ 11 Organe der Fakultäten

1. Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan als Leiterin oder Leiter der Fakultäten.
2. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.
3. Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Zur Unterstützung und Beratung der Dekanin oder des Dekans können Dekanate gebildet werden.

(5) Der Fakultätsrat bildet für jeden Studiengang eine ständige Kommission. Dabei gelten konsekutive Studiengänge als ein Studiengang. Der Kommission gehören aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren alle hauptberuflich tätigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sowie zwei Studierende an. Die anderen Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter bestellt. Die Kommission schlägt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter vor, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Sie werden Studiendekanin oder Studiendekan und stellvertretende Studiendekanin und stellvertretender Studiendekan für ein bestimmtes Aufgabengebiet genannt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Stellvertretungen

aller Fakultäten bilden fakultätsübergreifend eine gemeinsame Kommission der Studiendekaninnen und Studiendekane.

§ 12 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt.

§ 13 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Studierende und
 - eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG.
- (3) Bei Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge und die Promotionsordnung haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.
- (4) Der Fakultätsrat setzt zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen ein.

§ 14 Berufungskommissionen

- (1) Die Berufungskommissionen arbeiten auf der Grundlage der Berufsordnung der Filmuniversität. Den vom Fakultätsrat gewählten Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Diese oder dieser leitet die Sitzungen und beauftragt ein weiteres Mitglied mit der Protokollführung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken nur beratend mit. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Der Berufungskommission sollen sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten und/oder sachkundige Mitglieder anderer Hochschulen oder außerhochschulische Fachleute angehören.
- (2) Die Präsidentin bestellt mindestens eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten, die bzw. der, als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommissionen, in den Berufungsverfahren qualitätssichernd und standardbildend mitwirkt.

§ 15 Universitätsbibliothek/ Mediathek

Die Universitätsbibliothek/ Mediathek ist eine zentrale Betriebseinheit und versorgt Lehre, Forschung, Kunst und Studium mit Literatur, Zeitschriften, Zeitungsausschnitten, Videos, CDs, CD-ROMs, und sonstigen AV-Medien. Bei der Anschaffung der Medien sind die Vorschläge der Fakultäten zu berücksichtigen.

§ 16 Aufgaben, Einrichtung, Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität im Bereich von Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Ihre Einrichtung und Gestaltung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen (Fakultätseinrichtungen). Wissenschaftliche Einrichtungen können bei Zweckmäßigkeit auch außerhalb einer Fakultät unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Vorschlag des Senats nach Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten als zentrale Einrichtung der Filmuniversität gebildet werden. Sie sind berechtigt, die Bezeichnung (In-) Institut der Filmuniversität zu führen. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

(3) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fakultätseinrichtungen von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates, bei Zentralen Einrichtungen von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag des Senates bestellt.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen befristet von einer oder mehrerer Hochschullehrerinnen oder einem oder mehreren Hochschullehrern geleitet werden.

(5) Die Errichtung und Gestaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen bestimmt sich nach § 75 BbgHG.

§ 17 Anerkennung von wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität (An-Institut)

Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Filmuniversität, die insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre, Studium, Wissens- und Technologietransfer oder Weiterbildung tätig sind, können als wissenschaftliche Einrichtung anerkannt werden, wenn

1. die wissenschaftliche Einrichtung den auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt, insbesondere die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit beachtet werden,
2. die Aufgaben von der Universität nicht angemessen wahrgenommen werden können,
3. die Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung nicht mit Haushaltsmitteln der Universität erfolgt.

Sie sind berechtigt, die Bezeichnung An-Institut der Filmuniversität zu führen. Durch Kooperationsverträge sind die konkreten Formen und die Dauer der Zusammenarbeit zu regeln. Die Filmuniversität kann die Anerkennung widerrufen. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des § 76 BbgHG.

§ 18 Kanzlerin bzw. Kanzler

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung der Filmuniversität unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie bzw. er ist Beauftragte/r für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach § 67 Abs. 2 BbgHG bestellt. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Filmuniversität für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Filmuniversität in allen die Chancengleichheit von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten und wirken insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen mit. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 68 BbgHG.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Senat durch Satzung Frauenförderrichtlinien, die den in § 7 Abs. 2 BbgHG verankerten Auftrag zur Frauenförderung umsetzen und in denen auch Regelungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Gleichstellungsbeauftragte getroffen werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Präsidentin oder der Präsident erstellen einvernehmlich ein Gleichstellungskonzept, dessen Inhalt sich an § 6 Landesgleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg orientiert.

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für Behinderte im Benehmen mit dem Senat von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte bestimmen sich nach § 69 BbgHG.

III. Abschnitt Verfahrensgrundsätze

§ 21 Gruppenvertretung

Für die Vertretung in den nach Statusgruppen zusammengesetzten Gremien der Universität und der Fakultäten bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten,
 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. die eingeschriebenen Studierenden
 4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- jeweils eine Gruppe.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Gremien

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. In geeigneten Angelegenheiten können die Gremien auch im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt.
- (5) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ist stets die Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Die Gremien tagen in öffentlicher Sitzung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf eines Beschlusses des Gremiums. Auf Beschluss des Gremiums können Personen der Nicht-Öffentlichkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Mitglieder der Universität sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, einschließlich Promotionen, sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften vertrauliche Angelegenheiten.
- (3) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums und die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Senats haben Rede- und Antragsrecht in allen Gremien.

§ 24 Stimmrecht

- (1) Einem Gremium angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im entsprechenden Bereich verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 das Vorliegen der Voraussetzung von einem Mitglied des Gremiums angezweifelt, so entscheidet darüber das Gremium. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 1 und 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) In allen Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 Stimmen. Die Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung behält den Zählwert 1. Dies gilt nicht für Abstimmungen, in denen durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30% verfügen.

§ 25 Beratungsgrundsätze

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung (Ersatzvornahme) der oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 26 Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe der Wahlordnung jeweils getrennt nach Statusgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Die Mitgliedergruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung jeweils getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlen in den Gruppen sind grundsätzlich geheim. Die nicht in § 62 Abs. 1 BbgHG genannten Wahlen können auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält. Stehen im dritten Wahlgang mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder der Filmuniversität haben das aktive und passive Wahlrecht. Angehörige der Filmuniversität haben nur das aktive Wahlrecht.

§ 27 Abstimmungen

(1) Soweit im Gesetz oder dieser Grundordnung nichts Anderes festgelegt ist, ist zu einem Beschluss durch Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.

(2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt wurde, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird. Ein Sondervotum muss unmittelbar nach der Sitzung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten müssen binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

§ 28 Geschäftsordnung

Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechend Anwendung.

§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Grundordnung beschließt der Senat. Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Zur Annahme eines Änderungsvorschlages im Senat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Satzungen, Verordnungen und Richtlinien der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg bleiben nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der typisierenden Bezeichnung der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg vom 04.07.2014 bestehen und gelten bis zu einer Neuregelung fort.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

Wahlordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung) vom 17.12.2018

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBL.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBL.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBL.I/18, [Nr. 21], S.2) folgende Wahlordnung (WahlO) erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausübung des Wahlrechts
- § 3 Wahltermin
- § 4 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 5 Mehrheitswahl (Personenwahl)
- § 6 Verhältniswahl (Listenwahl)

II. Wahlorgane

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wahlleiterin/ Wahlleiter
- § 9 Wahlausschuss

III. Vorbereitung der Wahl

- § 10 Wahlbekanntmachung/Wahlausschreiben
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Wahlgang
- § 16 Briefwahl

IV. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § 17 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlniederschrift

V. Wahlprüfung

- § 20 Wahlanfechtung
- § 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

VI. Stellvertretung/Nachrückverfahren

- § 22 Stellvertretung und Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten
- § 23 Amtszeit

VII. Besondere Wahlverfahren

- § 24 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- § 25 Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten
- § 26 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 27 Wahl in den Gremien

VIII. Schlussbestimmungen

- § 28 Berechnung der Fristen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen:

1. der Mitglieder des Senats und
 2. der Mitglieder der Fakultätsräte
- der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität).

(2) Für die Wahl

- der Präsidentin/des Präsidenten (§ 22),
 - der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten (§ 23),
 - der Gleichstellungsbeauftragten (§ 24), sowie
 - nicht gesondert geregelter Wahlen
- gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 2 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Filmuniversität gemäß § 62 BbgHG, die das aktive Wahlrecht besitzen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Filmuniversität gemäß § 62 Absatz 1 BbgHG, die das passive Wahlrecht besitzen.

(3) Das aktive Wahlrecht kann nur in der Statusgruppe ausgeübt werden, dem die Wählerin/der Wähler angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis/die Wahlvorschläge.

Die Zugehörigkeit zu den Statusgruppen und zur Filmuniversität bestimmt der bestehende Arbeits- oder Dienstvertrag mit dem Schwerpunkt der Arbeitsaufgaben, am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis/die Wahlvorschläge.

(4) Wahlberechtigte, die

- a) mehreren Statusgruppen angehören, oder
 - b) mehreren Fakultäten und/ oder Organisationseinheiten angehören
- haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis/die Wahlvorschläge die Möglichkeit, der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter gegenüber schriftlich eine Erklärung für diese Wahl darüber abzugeben, in welcher Statusgruppe und/oder welcher Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlausschuss über die Zuordnung. Diese Erklärung gilt nur für den jeweiligen Wahltermin und kann für alle zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Wahlen nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sind während der Vorlesungszeit durchzuführen. Wahltermin und Wahlzeit werden vom Wahlausschuss festgelegt. Durch die Bestimmung des Wahltermins ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Wahlzeit ist von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultäten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Wahlen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind an die Gremienwahlen entsprechend der gültigen Amtszeit zu koppeln.

(3) Die Termine für Ergänzungswahlen werden vom Wahlausschuss festgelegt. Dieser kann von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 abweichen.

§ 4 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen zum Senat und der Gleichstellungsbeauftragten finden auf Hochschulebene statt. Die Wahlen zu den Fakultätsräten finden auf Fakultätsebene statt. Wahlkreise werden nicht gebildet.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung jeweils getrennt nach Statusgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(4) Die Mitgliedergruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung jeweils getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.

(5) Werden bei den Mitgliedergruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt, oder höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Sitze zu vergeben sind, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Mehrheitswahl findet ebenfalls statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag zur Wahl für ein Gremium vorgelegt wird. Nur ein gültiger Wahlvorschlag liegt vor, wenn aus dem Wahlvorschlag die identische Listenbezeichnung, identische Listennummer und eine Listensprecherin/ein Listensprecher für den Wahlvorschlag hervorgeht

§ 5 Mehrheitswahl (Personenwahl)

(1) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat die Möglichkeit, eine oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten anzukreuzen. Die Wählerin/ der Wähler ist nicht an Kandidatenvorschläge gebunden, sondern kann zusätzlich oder stattdessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig benennen und anzukreuzen.

(2) Die Summe der abgegebenen Stimmen einer Wählerin/eines Wählers darf die Anzahl der für die jeweilige Statusgruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich für

- den Senat gemäß § 6 Absatz 1 und
- die Fakultätsräte gemäß § 12 Absatz 1

der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2018

(3) Die Sitze einer Statusgruppe werden nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zugeteilt, bei Stimmgleichheit durch Los.

(4) Gewählt sind alle Personen, die gültige Stimmen erhalten haben.

(5) Ist bei nachträglicher Vakanz (§ 22) die Reserveliste erschöpft, erfolgt eine Ergänzungswahl (§ 10 Absatz 5) nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 5).

§ 6 Verhältniswahl (Listenwahl)

(1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Statusgruppen aufgestellt werden. Die wählbaren Listen befinden sich auf dem Stimmzettel.

(2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie/er eine Kandidatin/einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt, die sich bei Listenwahl auf dem Stimmzettel befinden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Die Summe der abgegebenen Stimmen einer Wählerin/eines Wählers darf die Anzahl der für die jeweilige Statusgruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich für

- den Senat gemäß § 6 Absatz 1 und
- die Fakultätsräte gemäß § 12 Absatz 1

der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2018.

(4) Die Anzahl der Sitze einer Statusgruppe werden auf die entsprechenden Listen nach dem Verhältnis der Gesamtanzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Entfällt auf den Wahlvorschlag nach d'Hondt mindestens ein Sitz, sind mit der Liste alle auf ihr geführten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidatinnen und -kandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt (Reserveliste). Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Kandidaten, als ihr an Sitzen zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Liste, auf die mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigten Listen entfallen, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr zunächst ein Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach dem Ergebnis nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt.

(6) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten hat oder ist bei nachträglicher Vakanz (§ 22) die Reserveliste erschöpft, erfolgt eine Ergänzungswahl (§ 10 Absatz 5) nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 5).

(7) Von den Mitgliedern einer Statusgruppe zur Wahl für ein Gremium sollte mindestens eine Kandidatin/ ein Kandidat mehr aufgestellt werden, als der Statusgruppe insgesamt Sitze zur Verfügung stehen.

II. Wahlorgane

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Sie sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses, mit Ausnahme der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die sich als Kandidatin/Kandidat für ein Gremium aufstellen lassen oder in ein Gremium gewählt werden, scheiden aus dem Wahlausschuss aus.

§ 8 Wahlleiterin/Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gehört der Zentralen Verwaltung an und wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten bestellt. Ihr/Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse aus. Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wird von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt, die von der Präsidentin/dem Präsidenten für die Zeit der Dauer der jeweiligen Wahl nach Absatz 1 bestellt werden. Zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sollen Angehörige aller Wählergruppen bestellt werden, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegen nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahl und die Unterstützung der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten sein.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor
2. eine Studentin oder ein Student
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Zeit der Dauer der jeweiligen Wahl von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung nach Satz 1 durchzuführen.

(4) Zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses werden die Mitglieder durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter spätestens 35 Kalendertage vor dem Wahltag eingeladen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahlbekanntmachung/Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts Anderes vorsieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerverzeichnisse und für die Einreichung der Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl, die Wahltermine und das Wahlausschreiben durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Der Aushang erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens 34 Kalendertage vor dem ersten Wahltag.

(3) Das Wahlausschreiben muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums bzw. Amtes,
3. die Wahltage sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl,
5. die Anzahl und die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Statusgruppe,
6. eine Darstellung des Wahlrechts,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppenzugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,

9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahlausschreibungen der einzelnen Gremien können zu einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.

(5) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden. Die Frist nach Absatz 2, Satz 2 braucht nicht eingehalten zu werden.

(6) Mit dem Arbeitstag, der auf den Erlass des Wahlausschreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Bei der Aufstellung der Wählerverzeichnisse ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind alphabetisch geordnet und durchnummeriert. Sie enthalten die Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Abteilung, Verwaltung) und die akademischen Titel. Die Daten werden den Personallisten der Filmuniversität entnommen. Für jede Statusgruppe wird ein Wählerverzeichnis erstellt.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 10) spätestens 33 Kalendertage vor dem Wahltag und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle, welche im Wahlausschreiben zu bezeichnen ist, zur Einsicht auszulegen.

(4) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse (Absatz 3) und Erklärungen zur Statusgruppenzugehörigkeit nach § 2 Absatz 3 können binnen fünf Arbeitstagen ab Auslegung des Wählerverzeichnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Einwendung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Nach Ablauf der Frist kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(5) Über Einwände entscheidet der Wahlausschuss. Er teilt die Entscheidung der/dem Einwendungserhebenden und gegebenenfalls der/dem Betroffenen mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Einwendung stattgegeben, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(6) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor der Stimmabgabe von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter von Amts wegen berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu versehen.

(7) Für Ergänzungswahlen der Wahlen wird ein aktualisiertes Wählerverzeichnis errichtet, das für die Dauer von einer Woche ausgelegt wird.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder an der von der Wahlleitung bestimmten Stelle schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind. Bei der Listenwahl sollten so viele Namen auf dem Wahlvorschlag vermerkt werden, wie Sitze im jeweiligen Gremium zu vergeben sind.

(3) Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit

1. dem Familiennamen, Vornamen und der Organisationseinheit,
2. der Anschrift (Dienstanschrift im Hause) und
3. der eigenhändigen Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten aufzuführen. Es muss eindeutig

erkennbar sein, für welche Wahl und für welche Statusgruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede Kandidatin/jeder Kandidat, dass sie/ er mit der Nominierung einverstanden ist.

(4) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann sich zur Wahl für mehrere Gremien bewerben. Bei Listenwahl kann sich jedoch jede Kandidatin/jeder Kandidat nur in einem Wahlvorschlag zur Wahl für ein bestimmtes Gremium bewerben. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen bei Listenwahl für dasselbe Gremium genannt, so gilt die Bewerbung für den zuletzt eingegangenen Wahlvorschlag. Aus den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin/der Kandidat gestrichen.

(5) Bei Listenwahl soll jeder Wahlvorschlag eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin/ein Listensprecher genannt ist, gilt die/der an erster Stelle eines Wahlvorschlages Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Ist keine Bezeichnung angegeben, so wird der Wahlvorschlag unter dem Namen der Listensprecherin/des Listensprechers geführt.

(6) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Versammlungen für Wählerinnen und Wähler durchgeführt werden. Für diesen Zweck ist den Beschäftigten der Filmuniversität in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren, sofern dem keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

(7) Sind nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist keine Kandidatinnen/Kandidaten oder so wenig Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, dass die vorgesehene Gruppenstärke nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 nicht erfüllt werden kann, so gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter dies unverzüglich durch Aushang an derselben Stelle, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert sie/er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.

§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unverzüglich auf dessen Richtigkeit zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 12 Absatz 1 beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 12 Absatz 3, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Kandidatin/den Kandidaten bzw. Listensprecherin/den Listensprecher zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb einer Nachfrist von zwei Arbeitstagen zu beseitigen. Maßgeblich ist der Eingang des berichtigten Wahlvorschlages. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der in § 12 Absatz 1 genannten Frist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlausschuss die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an derselben Stelle wie das Wahlausschreiben sowie im Intranet bekannt. Die Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge beträgt drei Arbeitstage nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 14 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für eine Statusgruppe haben gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung. Das Wahlrecht kann nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen ausgeübt werden.

(2) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Statusgruppe die Familiennamen und die Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie bei Listenwahl die Bezeichnung/ das Kennwort des Wahlvorschlages nach § 12 Absatz 5. Innerhalb einer Liste erscheinen die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(3) Findet Personenwahl statt, so enthält der Stimmzettel die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und Raum für die Wählerin/den Wähler, um wählbare Personen gemäß § 5 Absatz 1 einzutragen und anzukreuzen.

§ 15 Wahlgang

(1) Die Stimmabgabe ist geheim. Für die Wahl zu den einzelnen Gremien sind getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern besetzt sein.

(2) Bevor die einzelne Wählerin/der Wähler ihr/ sein Stimmrecht ausübt, ist ihre/seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie/er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr/ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe nach Einwurf in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt, so dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie die Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen kann.

(4) Die/Der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel gefaltet in die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bereitgestellte Wahlurne ein.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, sind die Wahlurnen zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen bzw. aus ihnen entnommen werden kann und die Urne verschlossen bleibt.

(6) Sofern eine Wählerin/ein Wähler körperlich beeinträchtigt ist, kann sie/er sich der Hilfe einer Vertrauensperson, bei der Kennzeichnung des Stimmzettels oder bei Einwurf in die Wahlurne bedienen.

§ 16 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist möglich. Die Unterlagen für die Briefwahl werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der/des Wahlberechtigten dieser/diesem unverzüglich nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und Erstellung der Stimmzettel ausgegeben oder zugesandt. Der Antrag auf Briefwahl kann nur bis zum dritten Kalendertag vor dem Wahltermin beantragt werden.

(2) Die amtlichen Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Absatz 4 und
3. der Briefwahlumschlag (postalisch frei gemacht zur Aufnahme des Wahlumschlages und des Wahlscheines) mit dem Vermerk "Briefwahl".

Den Wahlunterlagen werden Hinweise zum Verfahren der Briefwahl beigelegt.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der eigenhändig gekennzeichnete Stimmzettel in den Wahlumschlag gesteckt wird und zusammen mit einer vorformulierten eidesstattlichen Versicherung, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben (Wahlschein), im Briefwahlumschlag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter übersandt oder übergeben wird.

(5) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit im Wahllokal eingegangen sein. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk "ungeöffnet" zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(6) Unmittelbar nach Ende der Wahlzeit werden die Briefwählerinnen und Briefwähler im Wählerverzeichnis im Wählerverzeichnis mit der Kennung „B“ vermerkt. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden der Wahl Niederschrift beigelegt.

(7) Ein Briefwahlumschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält, auf dem Wahlschein die Unterschrift fehlt oder aus den Angaben zur Person die Wählerin oder der Wähler nicht eindeutig ermittelt werden kann,
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
4. die Wählerin/ der Wähler bereits direkt nach § 13 gewählt hat.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift beigelegen.

IV. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schließung des Wahllokales werden die Wahlurnen verschlossen und an den vom Wahlausschuss bestimmten Ort der Auszählung verbracht. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich nach Schließung der Wahllokale. Dazu werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Anzahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet hochschulöffentlich statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. auf denen mehr Stimmen vergeben sind, als die Wählerin/der Wähler vergeben durfte,
3. die andere als für die Wahl erforderlichen Vermerke enthalten,
4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
5. wenn die Stimmabgabe nicht auf den dafür vorgesehenen Unterlagen erfolgt ist.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses

1. wird die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis niedergeschrieben,
2. wird die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel ermittelt und mit der Anzahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen,
3. bei Listenwahl werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen ausgezählt
4. wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten ausgezählt,
5. bei Listenwahl wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages ermittelt,
6. wird das Ergebnis im Falle einer Losentscheidung niedergeschrieben.

- (4) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest und nennt
1. bei Personenwahl die Namen und die Reihenfolge der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten,
 2. bei Listenwahl die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze und die Namen und die Reihenfolge der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.
 3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Statusgruppen.

§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das festgestellte Ergebnis der Wahl wird am Wahlbrett und im Intranet unverzüglich bekannt gegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist gemäß § 20 hinzuweisen.

(2) Wird eine Person in ein Gremium gewählt, ohne kandidiert zu haben (§ 5 Absatz 1), so ist diese darüber unverzüglich zu informieren. Erklärt sie nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, dass sie die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Mit der Veröffentlichung des festgestellten Ergebnisses gemäß Absatz 1 werden die Gewählten benachrichtigt. Unverzüglich nach Ablauf der Fristen gemäß § 20 Absatz 1 gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Namen der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten durch zweiwöchigen Aushang an derselben Stelle, an der das Wahlausschreiben ausgehängt ist sowie im Intranet, endgültig bekannt.

§ 19 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Die Wahlniederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten.

(2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 18 und
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

V. Wahlprüfung

§ 20 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 12.00 Uhr des zehnten Kalendertages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jede/jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berichtigt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen die als Gewählte, Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Ersatzkandidatinnen/ Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet, ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekanntzugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Wahlperiode verschlossen aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Wahlunterlagen im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren, sie sollen dann vernichtet werden.

VI. Stellvertretung/Nachrückverfahren

§ 22 Stellvertretung und Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder muss es in einer Sitzung vertreten werden, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste als Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Für die Stellvertreterin/ den Stellvertreter rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste als Ersatzkandidatin/Ersatzkandidaten nach.

(2) Jedes Mitglied eines Gremiums kann nur durch eine gewählte Stellvertreterin/einen gewählten Stellvertreter der eigenen Liste, im Falle der Personenwahl der eigenen Gruppe, vertreten werden.

(3) Liegt nachträglich eine Vakanz vor oder ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so ist nach § 5 Abs. 5 oder § 6 Absatz 6 zu verfahren.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der in § 1 Absatz 1, Nr. 1 und 2 genannten Gremien dauert zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. Die Wahl soll in dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester stattfinden.

(3) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tag der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt, der die/dem Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums schriftlich anzuzeigen ist,
- durch Abwahl oder
- durch Tod.

(5) Für die Mitglieder aller Gremien ist Wiederwahl zulässig.

VII. Besondere Wahlverfahren

§ 24 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Senat aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt gemäß § 7 der Grundordnung. Die Wiederwahl der Präsidentin/ des Präsidenten ist zulässig.

(2) Der Senat wählt die Präsidentin/den Präsidenten in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt die notwendige Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sofern im dritten Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Verfügung steht, ist diese oder dieser gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und bleiben unberücksichtigt.

(3) Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, beginnt das Verfahren nach § 65 Absatz 2 BbgHG erneut.

(4) Die Präsidentin/Der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Das Abwahlverfahren ist in § 65 Abs. 4 BbgHG geregelt.

§ 25 Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen/Die Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten steht noch aus. In diesem Falle führen die bisherigen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten weiter. Die Präsidentin/Der Präsident bestellt eine Vizepräsidentin/ einen Vizepräsidenten zu seiner Vertreterin/zu seinem Vertreter. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten, soweit die Präsidentin/der Präsident nicht gem. § 7 Abs. 3 der Grundordnung durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten wird.“

(2) Der Senat wählt Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Vorschlag als abgelehnt (Enhaltungsmehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerberinnen/ Bewerber die Mehrheit nach Absatz 2 Satz 2, so findet ein dritter Wahlgang statt. Stehen im dritten Wahlgang mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber gewählt, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 26 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren bis zu zwei Stellvertreterinnen werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.

(2) Für Wahlvorschläge gelten § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 entsprechend. Die Wahlvorschläge für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und für deren Stellvertreterinnen sind getrennt aufzustellen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörige der Filmuniversität, § 60 Absatz 1 BbgHG. Wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Filmuniversität. Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 10 bis 12, 15 bis 20 entsprechend.

(3) Für die Aufstellung der Kandidatinnen, die Vorbereitung des Wahlganges und die Durchführung der Wahl gelten die Grundsätze dieser Wahlordnung (§ 4 Absatz 1, § 5; § 14 Absatz 1 und § 15).

(4) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterinnen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls diese sechs Monate oder mehr beträgt. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 27 Wahl in den Gremien

Die Wahlen innerhalb von Gremien bestimmen sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung dieser Gremien. Besteht keine Geschäftsordnung, so ist diese Wahlordnung ergänzend heranzuziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 06.02.2017 außer Kraft.